

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Oktober 1935	Nr. 117
Tag	Inhalt	Seite
15. 10. 35	Dritte Ausführungs- und Übergangsbestimmung zu den Erlassen des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten .....	1255
25. 10. 35	Ergänzungsverordnung zum Gesetz über den Reichsausschuß für Fremdenverkehr .....	1257
26. 10. 35	Verordnung über Zolländerungen .....	1258

### Dritte Ausführungs- und Übergangsbestimmung zu den Erlassen des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten.

Vom 15. Oktober 1935.

Auf Grund der Nr. III des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichsbeamten vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 74) und der Nr. IV des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Landesbeamten vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 73) wird in Ergänzung der Ausführungs- und Übergangsbestimmungen vom 22. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 268) folgendes bestimmt:

#### Zu I

- (1) Die listenmäßigen Nachweisungen sind künftig
  1. für Ernennungen (Muster D 33), die sich der Führer und Reichskanzler vorbehalten hat, in dreifacher,
  2. für Entlassungen (Muster D 32), die sich der Führer und Reichskanzler vorbehalten hat, in zweifacher,
  3. für Ernennungen und Entlassungen, die der zuständige Reichsminister (Leiter der Obersten Reichsbehörde) ausspricht, in einfacher

Ausführung vorzulegen.

(2) Bei der Vorlegung der Antragsunterlagen auf Veretzung von Beamten in den dauernden Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze kann von der Übersendung der Personalakten Abstand genommen werden. Ein ergänzender Begleitbericht hat kurze Angaben über Bewährung, politische Einstellung, erlittene Strafen und deren Zeitpunkt zu enthalten, um eine Entscheidung darüber zu ermöglichen, ob dem Beamten der Dank für geleistete treue Dienste auszusprechen ist.

#### Zu II

Die nach Ziffer II Abs. 1 der Ausführungs- und Übergangsbestimmungen vom 22. Februar 1935 zur Mitzeichnung der Ernennungs- und Entlassungsurkunden zeichnungsberechtigten allgemeinen Vertreter der Reichsminister (Leiter der Obersten Reichsbehörden) zeichnen:

„Name  
In Vertretung  
des Reichsministers (z. B. des Innern)“.

#### Zu III

Die Beamten der Freien und Hansestädte Hamburg, Bremen und Lübeck werden vom Führer und Reichskanzler oder nach seiner Delegation von den Reichsministern innerhalb ihres Geschäftsbereichs nur dann ernannt, wenn sie überwiegend staatliche Hoheitsaufgaben — nicht kommunale Aufgaben — wahrzunehmen haben. Den Kreis dieser Beamten bestimmen die Reichsminister des Innern und der Finanzen.

#### Zu IV

(1) Die Ernennungs- und Entlassungsurkunden sollen eine Angabe darüber enthalten, ob der Beamte im Reichs- oder Landesdienst ernannt oder aus ihm entlassen wird. Die Ernennungsurkunde hat daher beispielsweise zu lauten:

„Im Namen des Reichs  
Ich ernenne  
(unter Berufung in das Beamtenverhältnis)  
den .....  
zum .....  
im Reichsdienst (preussischen Landesdienst).  
Ich vollziehe usw.“

Die Entlassungsurkunde:

„Im Namen des Reichs

Ich entlasse

den .....

auf seinen Antrag aus dem Reichsdienst (preussischen Landesdienst).

Ich spreche ihm für seine dem Reiche geleisteten treuen Dienste usw.“

Weitere Angaben in der Urkunde, wie „mit Wirkung vom .....“, Angabe der Dienststelle, Besoldungsgruppe usw., fallen fort, auch wenn sie bisher auf landesrechtlicher Bestimmung beruhten. Die Einweisung des ernannten Beamten in die Planstelle ist unter Angabe des Einweisungstages in einem Begleiterlaß des zuständigen Reichsministers (Leiters der Obersten Reichsbehörde) auszusprechen, soweit nicht die Reichsstatthalter oder die Landesregierungen jeweils dazu ermächtigt werden.

(2) In den Entlassungsurkunden, auch derjenigen Beamten, die im Dienst eines Landes gestanden haben, ist der Dank für die dem Reiche geleisteten treuen Dienste auszusprechen, in der Regel jedoch nur dann, wenn der Beamte eine mindestens 25jährige Dienstzeit hat; der Dank ist nicht auszusprechen, wenn er aus besonderen Gründen nicht angebracht erscheint.

### Zu VI

(1) Die Ernennung und Entlassung der mittelbaren Reichsbeamten richtet sich nach den geltenden Vorschriften. Soweit der Führer und Reichskanzler zuständig ist, werden die Anträge auf Ernennung oder Entlassung nach den zu den Erlassen vom 1. Februar 1935 ergangenen Ausführungs- und Übergangsbestimmungen vorgelegt.

(2) Werden im Saarland die Lehrer(innen) und Leiter(innen) an nichtstaatlichen öffentlichen Schulen vom Unterhaltsträger selbst angestellt und von Reichsbehörden lediglich bestätigt, so behält es dabei sein Bewenden. Studiendirektoren und Oberstudienräte bestätigt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, die übrigen Lehrkräfte der Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes. Entsprechendes gilt auch für die Entlassung.

(3) Die bayerischen Kreisbeamten gelten hinsichtlich ihrer Ernennung und Entlassung als mittelbare Landesbeamte im Sinne der Nr. III des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Landesbeamten vom 1. Februar 1935.

### Zu VII

(1) „Verwaltung“ im Sinne der Ziffer VII Abs. 1 Satz 2 der Ausführungs- und Übergangsbestimmungen vom 22. Februar 1935 ist die Verwaltung des Reichsressorts einschließlich der ihm unterstehenden Länderverwaltungen. Ein Wechsel des Dienstherrn

innerhalb dieser Verwaltung erfolgt durch Versetzungserlaß des zuständigen Reichsministers, der beispielsweise lautet:

„An

den .....

Ich versetze Sie  
(unter Berufung in das Beamtenverhältnis)  
in gleicher Diensteigenschaft  
in den Reichsdienst (preussischen Landesdienst).“

(2) Ein Wechsel des Dienstherrn von Verwaltung zu Verwaltung (einschließlich der nachgeordneten Behörden) hat bei Versetzung durch einen entsprechenden Erlaß zu erfolgen, in dem zugleich die Zustimmung des zuständigen Ressortministers zum Ausdruck zu bringen ist.

(3) In allen Fällen der Versetzung — auch dann, wenn diese nach Ziffer VII Abs. 1 Satz 2 a. a. O. als „Ernennung“ gilt — bedarf es der Erteilung einer Entlassungsurkunde nicht. Bei Aushändigung des Versetzungserlasses oder der Ernennungsurkunde ist, gegebenenfalls im Einverständnis mit dem Reichsminister (Leiter der Obersten Reichsbehörde), aus dessen Geschäftsbereich der Beamte ausscheidet, durch Begleiterlaß festzustellen, daß mit der Ernennung das bisherige Dienstverhältnis beendet ist.

(4) Die Einweisung eines Beamten in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt unter Beibehaltung der Amtsbezeichnung gilt nicht als „Ernennung“ im Sinne der Erlasse des Führers und Reichskanzlers. Sie ist aber durch den zuständigen Reichsminister (Leiter der Obersten Reichsbehörde) auszusprechen, sofern es sich um Beamte der Besoldungsgruppen handelt, deren Ernennung sich der Führer und Reichskanzler oder der betreffende Reichsminister vorbehalten hatten. Der Einweisungserlaß hat beispielsweise zu lauten:

„An

den .....

Hiermit weise ich Sie in eine  
freie ..... Stelle  
(Amtsbezeichnung)  
der Gruppe ..... der Reichs- (Landes-)  
Besoldungsordnung  
mit Wirkung vom ..... ein.  
Der Reichsminister .....

Die Reichsminister sind ermächtigt, die Befugnis zur Einweisung in die Planstelle dem Reichsstatthalter zu übertragen, vorbehaltlich ihrer Zustimmung im Einzelfalle.

(5) Als „Entlassung“ im Sinne der Erlasse des Führers und Reichskanzlers (Ziffer VII Abs. 2 a. a. O.) gilt auch die Entpflichtung der Hochschullehrer nach dem Gesetz vom 21. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 21).

(6) Die Ausübung des Rechts, Wartestandsbeamte (Ziffer VII Abs. 3 a. a. O.) zu entlassen, steht für Preußen dem Ministerpräsidenten, sonst den Reichsministern (Leitern der Obersten Reichsbehörden) oder entsprechend ihrer Delegation den von ihnen ermächtigten Dienststellen zu. Enthält die Delegation

der Reichsminister keine besonderen Bestimmungen über die Entlassung von Wartestandsbeamten, so ist anzunehmen, daß sie die Entlassung selbst aussprechen, soweit es sich um Beamte der Befoldungsgruppen handelt, deren Ernennung und Entlassung sich der Führer und Reichskanzler oder der betreffende Reichsminister selbst vorbehalten hat, und daß im übrigen die Ausübung des Rechts zur Entlassung solcher Wartestandsbeamten auf die Reichsstatthalter übertragen ist. Die Entlassungen von Staatssekretären, Botschaftern, Gesandten I. Klasse des Oberreichsanwalts erfolgen durch den Führer und Reichskanzler, auch wenn es sich um Wartestandsbeamte handelt.

(7) Den nicht planmäßigen Beamten ist bei ihrer Ernennung eine Urkunde auszuhändigen, die beispielsweise lautet:

„Im Namen des Reichs

Ich ernenne  
unter Berufung in das Beamtenverhältnis  
und dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs  
den .....

(Angabe der Dienstbezeichnung)

im Reichsdienst (preussischen Landesdienst).

Ich vollziehe usw. Zugleich darf er des besonderen Schutzes des Führers und Reichskanzlers sicher sein.

Namens des Führers und Reichskanzlers

Der Reichsminister .....

Sofern den Reichsministern nachgeordnete Behörden die Ernennung aussprechen, richtet sich die Schlussformel nach den Bestimmungen zu Ziffer IV a. a. O. Das gleiche trifft für die Ernennung von preussischen nichtplanmäßigen Beamten zu.

(8) Haben sich die Reichsminister die Ernennung von kommissarischen Beamten vorbehalten, so hat die Urkunde denselben Wortlaut wie bei den nicht planmäßigen Beamten mit dem Hinweis, daß der Betreffende

„zum kommissarischen .....

(Angabe der Dienstbezeichnung)

ernannt wird. Bei anderweitiger Verwendung von Beamten erfolgt sie durch einen Erlaß, der beispielsweise folgendermaßen lautet:

„An  
den .....

Ich beauftrage Sie mit der kommissarischen Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines

usw.

Der Reichsminister .....

Berlin, den 15. Oktober 1935.

Der Reichsminister des Innern  
Frick

Der Reichsminister der Finanzen  
Graf Schwerin von Krosigk

## Ergänzungsverordnung zum Gesetz über den Reichsausschuß für Fremdenverkehr.

Vom 25. Oktober 1935.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Reichsausschuß für Fremdenverkehr vom 23. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 393) wird folgendes verordnet:

### § 1

Zu den im § 1 Abs. 2 Ziffer 3 des Gesetzes benannten Stellen treten folgende weitere Stellen:

- der Werberat der deutschen Wirtschaft,
- die Deutsche Arbeitsfront, Nationalsozialistische Gemeinschaft „Kraft durch Freude“,
- die Oberste Nationale Sportbehörde für die deutsche Kraftfahrt (ONS),
- der Deutsche Luftsportverband,
- die Reichsverkehrsgruppe Schienenbahnen,
- die Reichsverkehrsgruppe Kraftfahrergewerbe,
- die Reichsverkehrsgruppe Hilfsgewerbe des Verkehrs.

### § 2

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda bestellt aus den nach § 1 des Gesetzes berufenen Mitgliedern des Reichsausschusses für Fremdenverkehr seinen Stellvertreter in der Führung der Geschäfte.

### § 3

Zu den im § 2 des Gesetzes benannten Mitgliedern des Arbeitsausschusses tritt der Werberat der deutschen Wirtschaft.

### § 4

Zu den im § 5 Abs. 1 des Gesetzes benannten Stellen treten:

- die Reichsverkehrsgruppe Schienenbahnen,
- die Reichsverkehrsgruppe Kraftfahrergewerbe,
- die Reichsverkehrsgruppe Hilfsgewerbe des Verkehrs.

Berlin, den 25. Oktober 1935.

Der Reichsminister für  
Volksaufklärung und Propaganda  
Dr. Goebbels